



Verlängerung der Dauer von Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von 18 auf **24 Monate** erhöht. Seit dem 1. April 2009 kann innerhalb von zwei Jahren für insgesamt 18 Monate Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden. Diese Dauer wird jetzt auf 24 Monate verlängert. Bei ununterbrochenem Bezug von 24 Monaten innerhalb von zwei Jahren ist eine Wartefrist von 6 Monaten vorgesehen, bevor nochmals ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden kann.

Zudem hat der Bundesrat beschlossen, die verkürzte Karenzfrist beizubehalten. Seit dem 1. April 2009 muss der Arbeitgeber jeweils nur noch **einen Karenztag** statt wie ursprünglich zwei resp. drei Karenztage übernehmen. Diese Regelung bleibt unverändert und wird auch bei der Verlängerung auf 24 Monate angewendet. Damit übernimmt die Arbeitslosenversicherung einen Teil des Lohnausfalls.

Die Verordnungsänderung wird auf den 1. April 2010 in Kraft gesetzt und gilt bis am 31. Dezember 2011. (*Quelle: Seco*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.